



Arbeitsschutzbestimmungen der 3M Deutschland GmbH für Fremdfirmen

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung und Mindeststandards	4
2.	Begriffe	4
3.	Geltungsbereich	4
4.	Standortordnung	5
5.	Auftragsvergabe	5
6.	Interne Sicherheitsrichtlinien und Betriebsanweisungen	6
7.	Kontraktorenzertifizierung	6
8.	Subkontraktoren	6
9.	Gefährdungsermittlung und Gefährdungsbeurteilung	7
10.	Arbeiten mit besonderen Gefahren	7
	Erwartungshaltung an die Fremdfirma	8
	Schutz gegen Absturz	8
	Gerüste	9
	Hebezeuge und Anschlagmittel	9
	Lockout-Tagout/ Verriegeln und Kennzeichnen/ Sicherheitseinrichtungen/ Schutzeinrichtungen	10
	Öffnen von Rohrleitungen	10
	Stapler und Flurförderfahrzeuge	11
	Hubarbeitsbühnen	12
	Kräne	12
	Stahlbau	12
	Brand- und Explosionsschutz (ATEX)	12
	Schweiß-, Heiß- und Feuerarbeiten	13
	Brandschotts	14
	Arbeiten in engen Räumen und Behältern	14
	Erdarbeiten	15
	Abbrucharbeiten	15
	Aufenthaltsverbote, gesperrte Bereiche	15
	Lärm	16
	Elektrische Sicherheit	16
	Arbeiten unter Spannung	16

	Asbest	17
	Ionisierende und nichtionisierende Strahlung	17
	Gewässerschutz	19
11.	Koordinator	19
12.	Abfälle und Wertstoffe	19
13.	Gefahrstoffe	20
14.	Einweisung	20
15.	Unterweisung und Qualifikation	21
16.	Unfall- und Schadensmeldung	21
17.	Arbeiten an Anlagen und Nutzung von Einrichtungen	22
18.	Arbeitsmittel	22
	Maschinen, Geräte und Werkzeuge des Auftragsnehmers	22
	Nutzung von Anlagen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen des Auftraggebers	22
19.	Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung	22
20.	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung	23
21.	Arbeitszeit	23
22.	Baustelleneinrichtung und Unterkünfte	24
23.	Geheimhaltung	24
24.	Lieferantenbeurteilung	25
25.	Maßnahmen bei Verstößen	25

1. Einleitung und Mindeststandards

Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz ist bei der 3M fest in der Unternehmenskultur verankert. Daher müssen auch Fremdfirmen bzw. deren Mitarbeiter, die sich auf dem Werksgelände aufhalten, diese Kultur unterstützen, für ein sicheres und umweltgerechtes Umfeld sorgen und die jeweiligen Tätigkeiten in diesem Sinne ausführen.

Diese „Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen“ stellen die stets einzuhaltenden Mindestanforderungen an Fremdfirmen in der Zusammenarbeit mit 3M dar. Sie sind also insbesondere auch dann einzuhalten, sofern und insoweit sie das gesetzliche oder behördlich geforderte Mindestmaß an Arbeitsschutz überschreiten. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass anwendbare gesetzliche oder behördliche Arbeitsschutzanforderungen über die Standards dieses Dokuments hinausgehen, hat die Fremdfirma jedoch die strengeren gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen einzuhalten.

2. Begriffe

Bezeichnung	Beschreibung
Auftraggeber-Mitarbeiter	Verantwortlicher von 3M für die Beauftragung einer Fremdfirma
Projektleiter	Verantwortlich bei 3M für die Durchführung eines Auftrages
Site Contractor Coordinator (SCC) - Fremdfirmenbeauftragter	Gesamtverantwortlicher für das Fremdfirmenmanagementsystem / Fremdfirmenkoordination am Standort
Designated Representative (DR) - Fremdfirmenbetreuer	Operative Betreuung einer Fremdfirma am Standort
Contractor Designated Representative (CDR) - Fremdfirmenansprechpartner	Mitarbeiter der Fremdfirma, der vor Ort die Fremdfirma vertritt bzw. erster Ansprechpartner der Fremdfirma für 3M ist
Fremdfirma	Eine auf dem 3M-Gelände tätige externe Firma (z. B. Handwerker, Montagebetriebe, Wartungs- oder Servicefirmen, Reinigungsdienste, sonst. Dienstleister)
Fremdfirmenmitarbeiter	Mitarbeiter einer Fremdfirma
SiGeKo (Sicherheits- und Gesundheits-Koordinator)	Koordiniert mehrerer Fremdfirmengewerke auf der Baustelle
3M Fremdfirmen-Koordinator	Koordiniert mehrerer Fremdfirmengewerke auf gegenseitige Gefährdung, (§ 8 ArbSchG)

3. Geltungsbereich

Dieses Dokument gilt für alle Standorte des 3M Konzerns in Deutschland.

4. Standortordnung

An den Standorten der 3M gilt zusätzlich die jeweilige Standortordnung, in der die Grundregeln für einen sicheren und reibungslosen Betrieb des Standortes beschrieben sind.

Inhalte und Regelungen der jeweiligen Standortordnung sind:

- Betreten und Verlassen des Standortes
 - Befugnisse des externen Wachdienstes
 - Ein- und Auslasskontrollen
 - Melde- und Aufklärungspflichten

- Verhalten am Standort
 - Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot
 - Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen
 - Straßenverkehrsregelungen am Standort
 - Fotografier- und Filmverbot
 - Verhalten in EX-Bereichen (mobile Telefone, Feuerzeugverbot usw.)
 - Hygienevorschriften

- Transfer von Waren und Material
 - Ein- und Ausfuhrregelungen
 - Gefahrgut-Kontrollen

- Produktionsbetriebe, Fremdfirmen, Werkvertragspartner
 - Anwesenheit, Dokumentation
 - Sicherheitseinrichtungen
 - Verhalten bei Unfällen
 - Alarm- und Gefahrenabwehr

Die Fremdfirma stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter sowie die von ihnen eingesetzten Subunternehmen einschließlich deren Mitarbeiter dieses Dokument sowie die standortabhängig übergebene Standortordnung kennen und einhalten.

Mit Auftragsannahme wird dieses Dokument verbindlicher Vertragsbestandteil des Auftrages.

5. Auftragsvergabe

Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen erfolgt durch den Einkauf der 3M bzw. bei delegierten Einkaufsfunktionen durch die zuständigen Fachabteilungen.

Sofern nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, werden mit Auftragsannahme diese Richtlinien und die allgemeinen Einkaufsbedingungen der 3M in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung Vertragsbestandteil. Die allgemeinen Einkaufsbedingungen der 3M in Deutschland befinden sich hier: https://www.3mdeutschland.de/3M/de_DE/unternehmen-de/ueber-3m/partner-lieferanten/ Die 3M benennt zu jedem Auftrag einen Auftraggeber-Mitarbeiter bzw. Projektleiter. Gegenüber der Fremdfirma ist dieser in fachlichen und sicherheitstechnischen Fragen weisungsberechtigt. Er vertritt 3M indes nicht rechtsgeschäftlich, es sei denn, eine solche rechtsgeschäftliche Vertretung ist durch 3M zuvor der Fremdfirma gegenüber im Einzelfall schriftlich angezeigt worden.

Der Auftraggeber-Mitarbeiter bildet die Schnittstelle zu allen internen Einheiten und Fachstellen. Alle Abweichungen des Leistungsumfanges wie z. B. Unfälle, Sicherheits- und Gesundheitsschutzmängel, Defekte usw. sind ihm unverzüglich schriftlich (ggf. zur Entscheidung in fachlicher und sicherheitstechnischer Hinsicht) mitzuteilen.

6. Interne Sicherheitsrichtlinien und Betriebsanweisungen

Neben den genannten Vorschriften können im Bedarfsfall weitere Regelungen wie standortbezogene Sicherheitsrichtlinien und Betriebsanweisungen zur Anwendung kommen.

Diese werden vorab, bedarfsorientiert vom Auftraggeber-Mitarbeiter dem Auftragnehmer mitgeteilt.

7. Kontraktorenzertifizierung

Abgestuft nach Gefährdungspotential der zu erbringenden Leistungen sind unterschiedliche Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutz-Zertifikate nachzuweisen.

Die Art des Nachweises wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber festgelegt. 3M behält sich vor, die Fremdfirmen nach Ankündigung durch eigene Mitarbeiter oder beauftragte Experten im entsprechend der Zertifizierung relevanten Umfang zu auditieren.

8. Subkontraktoren

Subunternehmer sind keine Vertragspartner der 3M.

Der Einsatz von Subunternehmern ist grundsätzlich mit dem Auftraggeber abzustimmen. Falls daraufhin Subunternehmer durch die Fremdfirma eingesetzt werden, ist dies dem Einkauf und dem Auftraggeber-Mitarbeiter bei Vertragsabschluss, spätestens vor Arbeitsaufnahme schriftlich anzuzeigen.

Um auch kurzfristige Einsätze von Subunternehmen reibungslos abzuwickeln, können Anmeldungen durch die Fremdfirma auch direkt an den Projektleiter gegeben werden. Die Anmeldung hat in jedem Fall vor Arbeitsaufnahme durch die Fremdfirma zu erfolgen.

Die 3M erteilt in der Regel keine gesonderten Genehmigungen für den Einsatz eines Subunternehmers, behält sich aber diesbezüglich das Recht vor, jederzeit bei Vorliegen sachlicher Gründe und zur Wahrnehmung berechtigter Interessen dem Einsatz des Subunternehmers zu widersprechen.

Die Regelungen der 3M für Fremdfirmen sollen auch in vollem Umfang für Subunternehmer verpflichtend werden. Der Fremdfirma ist daher verantwortlich dafür, die von ihr eingesetzten Subunternehmer entsprechend diesen Regelungen zu verpflichten und auf die Einhaltung der Regelungen zu achten sowie diese durchzusetzen.

9. Gefährdungsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

Jede Fremdfirma ist verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme eine Gefährdungsermittlung entsprechend ihrem Auftrag durchzuführen und zu dokumentieren.

Neben der Beurteilung der für die Fremdfirmenmitarbeiter üblichen Arbeiten ist eine Beurteilung der gegenseitigen Gefährdung durch den 3M Fremdfirmen-Koordinator vorzunehmen.

Bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich betriebsspezifischer Gefahren unterstützen die Verantwortlichen der Betriebe und die entsprechenden internen Fachstellen der 3M die Fremdfirma. Ansprechpartner hierzu ist der Projektleiter.

10. Arbeiten mit besonderen Gefahren

Unbeschadet der Ausführungen unter Ziffer 1 erwartet 3M von den beauftragten Fremdfirmen die Einhaltung der staatlichen und der von der DGUV festgelegten Arbeitsschutzvorschriften. Insbesondere sind staatliche technische Regeln und DGUV Regeln und Informationen zu den im Folgenden genannten Schwerpunkten zu beachten.

Darüberhinausgehende Anforderungen des Auftraggebers sind im Folgenden genannt und müssen eingehalten werden:

Erwartungshaltung an die Fremdfirma

Es wird von der Fremdfirma erwartet, dass sie die notwendige PSA (persönliche Schutzausrüstung) mitbringt und verwendet. Weiterhin wird erwartet, dass sie das notwendige Arbeitsmittel, Hilfsmittel und Werkzeuge in einwandfreien Zustand stellt.

Schutz gegen Absturz

An allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, bei denen Absturzgefahr besteht (z. B. wenn sie mehr als 1,00 m über dem Boden liegen) oder die an absturzgefährdete Bereiche angrenzen, müssen ständig Absturzsicherungen vorhanden sein.

Bodenöffnungen, wie Luken, Treppenöffnungen, Gruben, Kanäle oder andere Vertiefungen sind durch feste oder abnehmbare Geländer, Roste, Deckel oder Ähnliches zu sichern.

Ist in den betreffenden Bereichen eine Sicherung gegen Absturz durch technische Maßnahmen nicht möglich, müssen die Beschäftigten persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (z. B. Auffanggurte, Höhensicherungsgeräte) tragen. Auffanggurte sind als persönliche Schutzausrüstung von der Fremdfirma beizustellen. Das Anschlagverfahren ist nur an besonders gekennzeichneten, zugelassenen Anschlagpunkten zulässig. Sind diese nicht vorhanden so ist in Abstimmung mit dem Fremdfirmenbetreuer (DR) ein geeignetes Anschlagverfahren festzulegen. Der Anschlagpunkt muss statische Last von min. 7 kN (700 kg) aufnehmen können. Es muss sichergestellt werden, dass Personen längstens 6 Minuten nach einem Absturz in ein Sicherungsgerät geborgen werden.

Arbeiten auf Dächern in einer Entfernung von weniger als 1,80 m Entfernung zur Absturzkante müssen mit einem 1,0 m hohen Schutzgeländer, einem Seilsicherungssystem oder einem Auffangsystem abgesichert werden.

Bei einem Abstand zwischen 1,80 m und 4,60 m zur Absturzkante können oben genannte Systeme zum Einsatz kommen, bei vorübergehenden und seltenen Arbeiten genügt eine Warnlinie mit mindestens 1,80 m Abstand zur Absturzkante.

Bei allen weiteren Dacharbeiten mit einem Abstand von mehr als 4,60 m zur Absturzkante können ebenfalls oben genannte Systeme zum Einsatz kommen, bei vorübergehenden und seltenen Arbeiten genügen eine Unterweisung oder Arbeitsanweisung. Der gefährdete Bereich kann durch eine Warnlinie gekennzeichnet werden.

Die Fremdfirma hat dafür zu sorgen, dass Leitern und Tritte standsicher und sicher begehbar aufgestellt werden. Sie müssen in der erforderlichen Art, Anzahl und Größe von der Fremdfirma bereitgestellt und nachweislich einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen werden. Die Nutzung von Aluminiumleitern ist für elektrische Arbeiten nicht zulässig.

Beim Einsatz von Arbeitsbühnen an Flurförderfahrzeugen mit Hubmast sind durch die Fremdfirma die Anforderungen der BGI/GUV-I 5183 einzuhalten.

PSA gegen Absturz ist dann von der Fremdfirma einzusetzen, wenn der Einsatz von kollektiven Absturzsicherungen (z. B. Seitenschutz) aus arbeitstechnischen Gründen nicht möglich ist und Auffangvorrichtungen wie Fanggerüste oder Schutznetze unzweckmäßig sind.

PSA wie Helm, Sicherungsgurt, Anschlagpunkte, Handschuhe usw. ist vor jeder Benutzung durch Sichtprüfung der Fremdfirma auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und auf einwandfreies Funktionieren zu überprüfen.

Gerüste

Für das sichere Auf-, Um- und Abbauen sowie das Verwenden von Gerüsten sind die DIN 4420 und die DGUV Information 201-011 durch die Fremdfirma anzuwenden.

Dementsprechend ist für alle Arbeits- und Schutzgerüste ein Brauchbarkeitsnachweis, bestehend aus dem Standsicherheitsnachweis und dem Nachweis der Arbeits- und Betriebssicherheit, erforderlich. Eine für die Gerüstbauarbeiten verantwortliche Fremdfirma hat für die Erstellung und die Beseitigung der Gerüste und für eine Gerüstauf- und Abbauarbeiten zu sorgen, die den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Gerüstbauarbeiten müssen von einer befähigten Person geleitet werden. Jede Fremdfirma, die ein Gerüst benutzt, hat dafür zu sorgen, dass das Gerüst vor der Benutzung auf augenfällige Mängel geprüft wird. Außerdem ist er für das bestimmungsgemäße Verwenden und das Erhalten der Betriebssicherheit der Gerüste verantwortlich. Nach schädigenden Wetterereignissen (z. B. Sturm, Eisregen) ist das Gerüst durch eine befähigte Person neu abzunehmen.

Hebezeuge und Anschlagmittel

Die Fremdfirma hat dafür zu sorgen, dass Hebezeuge und Anschlagmittel den gültigen Normen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Insbesondere müssen Hebezeuge und Anschlagmittel in Abständen von längstens einem Jahr und darüber hinaus entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf durch einen Sachkundigen geprüft werden. Über die Ergebnisse der Prüfungen muss ein Nachweis geführt werden. Die entsprechenden Anschlagmittel müssen den entsprechenden Nachweisen eindeutig zugeordnet werden können (z. B. Kennzeichnung durch Nummer). Mit der selbständigen Anwendung von Hebezeugen und Anschlagmitteln dürfen von der Fremdfirma nur Personen betraut werden, die entsprechend unterwiesen sind.

Die höchstzulässige Belastung von Hebezeugen und Anschlagmitteln darf durch die Fremdfirma nicht überschritten werden.

Anschlagmittel müssen von der Fremdfirma für die jeweilige Transportaufgabe so ausgewählt werden, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Last sicher aufgenommen, gehalten und wieder abgesetzt werden kann.

Die Nutzung von Hebezeugen und Anschlagmitteln, welche im Eigentum der 3M stehen, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggeber-Mitarbeiters.

Lockout-Tagout/ Verriegeln und Kennzeichnen/ Sicherheitseinrichtungen/ Schutzeinrichtungen

Lockout-Tagout ist ein Verfahren zur Eigensicherung von Mitarbeitern bei Eingriffen in Gefahrenzonen. Personen, die solche Tätigkeiten durchführen, werden durch das LOTO Verfahren vor der Einwirkung von Energiequellen aller Art geschützt. Die erforderlichen Maßnahmen zur sicheren Außerbetriebnahme von Maschinen, Anlagen oder Anlagenteilen sind im standortspezifischen Lockout-Tagout Programm (Verriegeln und Kennzeichnen) festgeschrieben. Die Fremdfirma hat sich an die Vorgaben zum Verriegeln und Kennzeichnen zu halten. Insbesondere sind Mitarbeiter der Fremdfirma durch diese angehalten, eigene Verriegelungsmaßnahmen (z. B. Schlossabsicherung an Hauptschaltern oder LOTO-Boxen) zu beachten und selbst anzubringen. Bei Schlossabsicherung ist zu beachten, dass sich jeder Mitarbeiter, der sich im Gefahrenbereich aufhält, mit seinem persönlichen LOTO-Schloss sichert. Zu jedem LOTO-Schloss darf nur ein zugehöriger Schlüssel existieren, den der Mitarbeiter ständig mit sich führt. Der Aufsichtsführende Mitarbeiter der 3M gibt der Fremdfirma vor Ort hier spezifische Hinweise zum Verhalten.

Das unbefugte Verändern und/ oder Entfernen von Schutzeinrichtungen, vor allem das Entfernen von Teilen aus den Schutzeinrichtungen, ist verboten. Personen, die solche Handlungen vornehmen oder Aufsichtspersonen, die solche Handlungen dulden, werden vom Betriebsgelände verwiesen.

Sollte aus zwingenden Gründen vorübergehend eine Sicherheitseinrichtung (z. B. Abdeckungen, Geländer, EMSR-Einrichtungen, Schlösser zum Verriegeln von Anlagenteilen o. ä.) entfernt werden müssen, so ist vorher die Zustimmung des Auftraggeber-Mitarbeiters einzuholen und im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung gleichwertige Schutzmaßnahmen festzulegen.

Öffnen von Rohrleitungen

Beim Öffnen von Rohrleitungen sind Gefährdungspotenziale wie Druck, Temperatur, Stoffeigenschaften und vorhandene Stoffmengen in einer Gefährdungsbeurteilung durch die Fremdfirma zu bewerten und notwendige Maßnahmen vor Arbeitsfreigabe festzulegen.

Das Öffnen von Rohrleitungen darf nur durchgeführt werden, wenn diese entspannt, entleert und gespült wurde.

Die Vorgaben zum Sichern und Kennzeichnen (englisch: Lockout/Tagout) sind einzuhalten. Der Auftraggeber hält hierfür einen Verriegelungs- und Isolationsplan bereit. Zugelassene Isolationsmethoden beinhalten die sichtbare physikalische Trennung (z. B. Blindscheiben, Blindflansche) oder vergleichbare Trennungen durch Doppelarmaturen mit Zwischenentspannung.

Die Fremdfirma stellt insbesondere Folgendes sicher:

- Teilnahme an der Unter-/Einweisung für die durchzuführenden Arbeiten.
- Ausreichende Kenntnis über Art und Mengen der Gefahrstoffe, die beim Öffnen der Rohrleitung freierwerden können.
- Gemeinsam mit einem hierfür Verantwortlichen 3M Mitarbeiter vor Ort überprüfen,
 - ob die Arbeiten an der richtigen Stelle der Rohrleitung aufgenommen werden sollen, der Arbeitsplatz richtig ermittelt wurde,
 - ob der vorliegende Arbeitserlaubnisschein gültig ist, also für die betreffende Rohrleitung (Verwechslungsgefahr ausschließen), den betreffenden Arbeitsumfang und den betreffenden Zeitraum ausgestellt ist,
 - ob Sicherheitsvorkehrungen und Schutzmaßnahmen an jeder Arbeitsstelle entsprechend des Arbeitserlaubnisscheins und des eigenen Sicherheitschecks getroffen sind. Der eigene Sicherheitscheck kann beispielsweise im Rahmen einer sogenannten „Last Minute Risk Analysis“ durchgeführt werden,
 - ob die für die sichere Arbeitsausführung notwendigen Arbeitsmittel (z. B. funkenarmes Werkzeug) zur Verfügung stehen,
 - ob bekannt ist, wo sich die Notfall-Einrichtungen befinden, ihre Bedienung bekannt ist und sie sich in einwandfreiem Zustand befinden,
 - ob die vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen in passender Größe vorhanden sind und sich in einwandfreiem Zustand befinden,
 - ob alle erforderlichen Unterschriften auf dem Arbeitserlaubnisschein geleistet wurden,
 - ob andere Personen durch die eigenen Arbeiten gefährdet werden können und informiert werden müssen.

Hinweise für das Öffnen von Rohrleitungen finden sich z. B. im Merkblatt T 058 „Öffnen von Rohrleitungen“ der BG RCI.

Stapler und Flurförderfahrzeuge

Der Einsatz oder die Benutzung von Flurförderfahrzeugen durch Fremdfirmen ist nur mit Zustimmung des Auftraggeber-Mitarbeiters gestattet. Vor der Erteilung einer Genehmigung zum Führen eines Flurförderfahrzeugs im Betriebsbereich sind die notwendigen Schulungsnachweise den Aufsichtführenden zur Einsicht vorzulegen. Selbst mitgebrachte Fahrzeuge

müssen sicher und geeignet für die jeweilige Aufgabe sein. Im Falle von batteriegetriebenen Fahrzeuge ist sicherzustellen, dass nur geeignete Ladesystem durch die Fremdfirma verwendet werden. Die Platzierung des Ladesystems muss mit dem Auftraggeber abgestimmt werden.

Hubarbeitsbühnen

Beim Einsatz von Hubarbeitsbühnen ist durch die Fremdfirma darauf zu achten, dass diese auf einem ebenen und tragfähigen Untergrund standsicher aufgebaut werden. Die Bedienung darf nur von einer geschulten Person erfolgen.

Kräne

Der Einsatz oder die Benutzung von Kränen durch die Fremdfirma ist nur mit Zustimmung des Auftraggeber-Mitarbeiters gestattet. Vor der Erteilung einer Genehmigung zum Bedienen eines Krans im Betriebsbereich sind die notwendigen Schulungsnachweise den Aufsichtführenden zur Einsicht vorzulegen. Selbst mitgebrachte Kräne müssen sicher und geeignet für die jeweilige Aufgabe sein. Der Aufstellort des Krans muss mit dem Auftraggeber-Mitarbeiter abgestimmt werden. Für 3M eigene Kräne kann die Benutzung durch Fremdfirmenmitarbeiter gestattet werden, wenn a) ein Schulungsnachweis vorliegt, b) eine Unterweisung am Kran durchgeführt wurde und c) die Beauftragung des Bedienenden schriftlich, z. B. auf einer Arbeitsfreigabe, dokumentiert wird.

Stahlbau

Vor Beginn der Tätigkeiten ist sicherzustellen, dass eine Genehmigung des Auftraggeber-Mitarbeiters für das Aufstellen eines Kranes für die Fremdfirma vorliegt (wg. Untergrund, Feuerwehrdurchfahrt, Straßensperre usw.)

Der Baubereich inkl. des Bereiches für gelagerte Materialien ist von der Fremdfirma großräumig abzusperren.

Beim Montieren von Stahlträgern muss durch die Fremdfirma ein Führungsseil an den Bauteilen zur Sicherung gegen Verdrehen befestigt werden.

Der Bereich unter schwebenden Lasten muss durch die Fremdfirma stets gesperrt sein.

Brand- und Explosionsschutz (ATEX)

Die Fremdfirma hat nach Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung geeignete Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz durchzuführen. Hierzu gehört insbesondere, dass entsprechende Feuerlöscheinrichtungen in der erforderlichen Zahl bereitzustellen und gebrauchsfertig zu erhalten sind. Sie müssen jederzeit schnell und leicht erreichbar und gegen Beschädigungen gesichert sein. Für die turnusgemäße Prüfung der Funktionstüchtigkeit ist durch die Fremdfirma zu sorgen. Eine ausreichende Anzahl von Personen ist von der Fremdfirma mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut zu machen. Stellen,

an denen sich Feuerlöscheinrichtungen befinden, müssen deutlich von der Fremdfirma gekennzeichnet sein.

In brand- und explosionsgefährdeten Bereichen sind das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer und das Verrichten von Arbeiten, von denen eine Entzündungsgefahr ausgehen kann, verboten.

Die Fremdfirma hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen, Ansammeln und die Zündung von explosionsfähigen Gas- und Staub- Luftgemischen zu verhindern.

In Arbeitsstätten, in denen brennbare Stäube auftreten, müssen Ablagerungen derartiger Stäube durch die Fremdfirma umgehend beseitigt werden. Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in einer Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeiten direkt erforderlich ist. Abfälle leicht entzündlicher Stoffe, wie Papier, Verpackungsmaterial, Putzwolle etc. müssen regelmäßig, mindestens jedoch täglich, von der Fremdfirma entfernt werden.

Wer Anzeichen eines Brandes wahrnimmt oder einen Brand entdeckt, hat gefährdete Personen unverzüglich zu warnen und den nächsten erreichbaren 3M Mitarbeiter zu benachrichtigen. Bei Entstehungsbränden ist ein Löschversuch zu unternehmen ohne sich dabei selbst zu gefährden. Der Auftraggeber-Mitarbeiter ist unverzüglich zu informieren.

Für Arbeiten im EX-Bereich ist von der Fremdfirma mit dem Auftraggeber-Mitarbeiter abzustimmen, ob geeignete persönliche Schutzausrüstung (z. B. feuerfeste Arbeitskleidung, antistatische Sicherheitsschuhe) notwendig ist. Die Verwendung nicht ATEX-zugelassener Arbeitsmittel ist anzuzeigen und im Rahmen der gegenseitigen Gefährdungsbeurteilung zu bewerten.

Schweiß-, Heiß- und Feuerarbeiten

Für Schweiß- und Schneidarbeiten sowie für verwandte Verfahren zum Bearbeiten metallischer Werkstücke finden die einschlägigen DGUV Vorschriften und Regeln Anwendung. Diese Arbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers Mitarbeiters und nur unter Aufsicht durchgeführt werden.

Die Aufsicht darf nur geeigneten Personen der Fremdfirma übertragen werden, denen die mit den Schweiß- und Schneidarbeiten verbundenen Brand- und Explosionsgefahren bekannt sind.

Bei der Durchführung von Schweißarbeiten durch die Fremdfirma sind entsprechend der Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen von der Fremdfirma zu treffen. Insbesondere sind durch die Fremdfirma genügend Feuerlöschgeräte in greifbarer Nähe bereitzuhalten und Sicherungsposten zu stellen.

Die Fremdfirma hat diejenigen Verfahren auszuwählen, bei denen die Freisetzung gesundheitsgefährlicher Stoffe am geringsten ist. Je nach Verfahren und Arbeitsbedingungen muss die Fremdfirma den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen und deren Verwendung sicherstellen.

In einem Abstand von 10 Metern um die Arbeitsstelle sind von der Fremdfirma Brandlasten zu entfernen und Bodendurchbrüche geeignet abzudecken.

Sind Rauchmelder außer Betrieb zu nehmen um einen Fehlalarm zu verhindern, so ist dies von der Fremdfirma mit den örtlichen Brandschutzbeauftragten der 3M abzustimmen. Ggf. muss hier in Abstimmung mit dem Auftraggeber-Mitarbeiter eine Meldung an die örtliche Feuerwehr erfolgen.

Brandschotts

Bei Arbeiten an Brandschotts sind diese werktäglich bei Unterbrechung der Arbeit mit geeigneten nichtbrennbaren Materialien provisorisch durch die Fremdfirma zu verschließen. Nach Fertigstellung obliegt es der Fremdfirma, das Brandschott durch eine Fachfirma sachgemäß wiederherstellen zu lassen.

Arbeiten in engen Räumen und Behältern

In engen oder schwer zugänglichen Räumen wie Bunkern, Behältern, Gräben, Kanälen, Rohrleitungen oder ähnlichen Einrichtungen darf nur gearbeitet werden, wenn festgestellt worden ist, dass dort keine Gefahr besteht.

Bestehen dort Gefahren durch brennbare oder schädliche Stäube, Flüssigkeiten, Gase, Dämpfe, Nebel oder durch Sauerstoffmangel, dürfen die Räume nur mit angelegtem Atemschutzgerät betreten werden.

Bei Verwendung von Atemschutzgeräten sind a) eigene Atemschutzgeräte durch die Fremdfirma zu stellen, b) ein Nachweis der Tauglichkeit und der Unterweisung der Ausführenden am Atemschutzgerät durch die Fremdfirma zu erbringen sowie c) die Maßnahmen zur Rettung aus engen Räumen und Behältern mit den Fremdfirmenbetreuer (DR) abzustimmen.

Wird im Zuge der Arbeit durch die Fremdfirma in engen Räumen freigemessen, so sind Anforderungen der DGUV Regel 113-004 und insbesondere des DGUV Grundsatzes 313-002: Auswahl, Ausbildung und Beauftragung von Fachkundigen zum Freimessen zu beachten. Die Ergebnisse des Freimessers sind zu dokumentieren.

Für Arbeiten in engen oder schwer zugänglichen Räumen ist ein schriftlicher Auftrag (Erlaubnisschein) des Auftraggebers einzuholen.

Erdarbeiten

Die Fremdfirma hat sich vor Beginn von Erdarbeiten im jeweiligen Arbeitsbereich über das Vorhandensein und den Verlauf von Kabeln, Erdleitungen, Rohrleitungen etc. zu informieren.

Visuelle und geruchliche Auffälligkeiten sind von der Fremdfirma umgehend dem Auftraggeber-Mitarbeiter zu melden; ggf. ist zur Klärung einer Kontamination die Arbeit zu unterbrechen.

Alle aufgefundenen Kabel sind zunächst als stromführend zu betrachten und dürfen von der Fremdfirma erst nach Freigabe durch eine Elektrofachkraft der 3M berührt werden.

An Standorten mit zuerkannter Altlastenproblematik sind Erdarbeiten durch die zuständigen Fachabteilungen der 3M vorab zu beurteilen und ggf. messtechnisch zu überprüfen und freizugeben.

An allen anderen Standorten ist die Altlastenfreiheit nach 3M Vorgaben durch geeignete Maßnahmen im Vorfeld festzustellen.

Abbrucharbeiten

Abbrucharbeiten dürfen nur von erfahrenen und fachlich geeigneten Personen der Fremdfirma ausgeführt werden. Die Fremdfirma muss über die erforderlichen Geräte und Einrichtungen verfügen. Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist durch die Fremdfirma eine baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und mit 3M abzustimmen. Kampfmittelfreiheit und Altlastenfreiheit ist vor der Aufnahme der Arbeit festzustellen.

Abbrucharbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn eine Abbruchanweisung durch 3M erstellt wurde.

Schriftliche Abbruchanweisungen der 3M sind z. B. erforderlich bei Abbruch mit Großgeräten, Demontieren, Sprengen, Umgang mit Gefahrstoffen und Gebäudeschadstoffen.

Ein Aufsichtsführender der Fremdfirma muss die Abbrucharbeiten leiten und beaufsichtigen, dabei muss er das Abbruchobjekt ständig beobachten.

Die DGUV-Vorschrift 38 Bauarbeiten ist von der Fremdfirma einzuhalten. [DGUV-Regel 101-004 Kontaminierte Bereiche](#) sowie [TRGS 524 Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen](#) sind entsprechend von der Fremdfirma zu berücksichtigen, sollten diese einschlägig sein.

Aufenthaltsverbote, gesperrte Bereiche

Der Aufenthalt an gefährlichen Stellen, insbesondere unter schwebenden Lasten, in Fahr- und Schwenkbereichen von Fahrzeugen und ortsveränderlichen Arbeitsmaschinen sowie in

unübersichtlichen Transport- und Verkehrsbereichen ist verboten. Die Fremdfirma stellt die Einhaltung dessen sicher.

Lärm

Innerhalb gekennzeichnete Lärmschutzzonen muss ein Gehörschutz Anwendung finden.

Vor Arbeitsbeginn sind lärmrelevante Arbeiten mit dem Fremdfirmenbetreuer (DR) abzusprechen und geeignete Maßnahmen festzulegen. Es sollen, wenn möglich, nur schallgedämmte Werkzeuge und Maschinen zum Einsatz kommen. Die Fremdfirma stellt die Einhaltung dieser Anforderungen sicher.

Arbeiten in Abend- und Nachtstunden oder an Wochenenden, dürfen von der Fremdfirma nur nach vorheriger Genehmigung durch den Fremdfirmenbetreuer (DR) ausgeführt werden. Bei Standorten in Wohn- und Mischgebieten sind durch die Fremdfirmen die länderspezifischen Vorgaben der Bundesländer einzuhalten.

Elektrische Sicherheit

Arbeiten an elektrischen Anlagen sind von der Fremdfirma nur nach Absprache mit den jeweiligen Verantwortlichen von 3M und entsprechender Absicherung durchzuführen. Auf die entsprechende Freischaltung ist durch die Fremdfirma zu achten. Die Fremdfirma stellt sicher, dass die Anlagen spannungsfrei und gegen Wieder-Einschalten gesichert sind.

Die Fremdfirma hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend eingerichtet, geändert und instandgehalten werden.

Die Fremdfirma hat sicherzustellen, dass Personen, die elektrische Geräte bedienen, neben der fachlichen Qualifikation auch über die Gefahren beim Umgang mit elektrischem Strom unterwiesen sind. Dem Auftraggeber-Mitarbeiter ist auf Anforderung ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Arbeiten unter Spannung

Arbeiten unter Spannung sind Tätigkeiten, bei denen ein Mitarbeiter mit Körperteilen oder Gegenständen (Werkzeug, Geräte, Ausrüstungen oder Vorrichtungen) unter Spannung stehende Teile berühren oder in die Gefahrenzone eindringen kann. Es dürfen von der Fremdfirma nur die Arbeiten unter Spannung durchgeführt werden, für die ein Arbeitsverfahren durch befähigte 3M Mitarbeiter freigegeben wurde. Sie dürfen nur von Mitarbeitern der Fremdfirma ausgeführt werden, die hierzu durch erfolgreiche Ausbildung besonders befähigt und berechtigt sind. Die einzelnen Bestimmungen zur Auswahl und Anwendung zugelassener Schutz- und Hilfsmittel sind von allen Mitarbeitern zwingend einzuhalten. Die Einhaltung dessen stellt die Fremdfirma sicher.



Bei Arbeiten unter Spannung handelt es sich um Tätigkeiten wie Verbinden, Montieren, Ein- und Ausbauen, Gängigmachen und Fetten, Abdecken oder Reinigen
in Niederspannungsanlagen (UN < 1000 V):
in Hochspannungsanlagen (UN > 1 kV):
Vor Beginn der Arbeiten ist von der Fremdfirma eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und mit dem Betrieb abzustimmen.

Bei Arbeiten unter Spannung müssen stets 2 Personen anwesend sein.

Der Ausführende muss grundsätzlich die Qualifikation einer Elektrofachkraft besitzen, dies muss durch die Fremdfirma sichergestellt und dokumentiert sein.

3M stellt als Ansprechpartner eine ausgewiesene Elektrofachkraft zur Verfügung.

Es ist durch die Fremdfirma darauf zu achten, dass Mitarbeiter geeignete Körperschutz-ausrüstung wie isolierter Handschutz, Kopfschutz und Fußschutz tragen.

Kann der Ausführende einer Tätigkeit eine sichere Arbeitsausführung nicht gewährleisten, so sind die Arbeiten durch die Fremdfirma einstellen zu lassen.

Elektrofachkraft ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann

Asbest

Bei Asbestsanierungen und Instandhaltungsarbeiten hat die Fremdfirma die Auflagen der Gefahrstoffverordnung und der TRGS 519 zu berücksichtigen. Vor der Arbeitsaufnahme ist der 3M Asbestbeauftragte des Standortes einzubinden und die Arbeiten mit ihm abzustimmen. Die ausführende Fachfirma ist insbesondere für die Anzeige bei den zuständigen Stellen, den Einsatz geeigneten Personals und Geräts sowie die Stellung eines Sachkundigen vor Ort zuständig. Die Fremdfirma hat dem Auftraggeber-Mitarbeiter vor Aufnahme der Arbeit die behördliche Zulassung zur Durchführung der Arbeit vorzulegen.

Ionisierende und nichtionisierende Strahlung

Zum Schutz der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung, Röntgenstrahlung und optischer Strahlung sind die Grundsätze und Anforderungen der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), der Röntgenverordnung (RöV) und der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) durch die Fremdfirma unbedingt einzuhalten.

Vor Beginn der Arbeit sind durch die Fremdfirma die Tätigkeiten mit dem Strahlenschutz-/Laserschutzbeauftragten der 3M abzustimmen. In Zusammenarbeit mit den Fremdfirmen-



mitarbeitern werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen festgelegt und deren Einhaltung durch die Fremdfirma sichergestellt und überwacht.

Ohne Zustimmung des 3M Strahlenschutz-/Laserschutzbeauftragten sind diese Arbeiten der Fremdfirma verboten.

Werden auf Grund des Einsatzes ionisierender Strahlung Kontroll- und Sperrbereiche eingerichtet und gekennzeichnet, so ist die Fremdfirma dafür verantwortlich, dass Sperrbereiche nicht betreten werden, Kontrollbereiche nur durch Befugte zur Durchführung notwendiger Arbeiten betreten werden, Personendosimeter vorgehalten werden, eine Strahlenschutzunterweisung vorliegt und die Anweisungen des Strahlenschutz- oder Laserschutzbeauftragten befolgt werden.

Schutz der Fremdfirmenmitarbeiter vor Strahlungsquellen der 3M

Ionisierende Strahlung

Können Personen beim Einsatz in einer Anlage einer effektiven Personendosis von $< 1 \text{ mSv/a}$ ausgesetzt sein, ist durch den Arbeitgeber der Person im Vorfeld Genehmigung bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Nicht ionisierende Strahlung

Lasieranlagen

Bei Arbeiten an Lasieranlagen der Klassen 3R, 3B und 4 sind die Anweisungen des Laserschutzbeauftragten der 3M durch die Fremdfirma zu befolgen. Bei Arbeiten durch Fremdfirmenmitarbeiter an Anlagen der Klassen 2-5 ist der Auftraggeber-Mitarbeiter davon vorab in Kenntnis zu setzen.

Elektromagnetische Strahlung

Werden Fremdfirmen in Betrieben eingesetzt, in denen elektromagnetische Felder des Expositionsbereiches 1 auftreten, sind die Mitarbeiter von der Fremdfirma mittels einer Betriebsanweisung zu unterweisen, sowie auf Zutrittsbeschränkungen und Kennzeichnung der Bereiche hinzuweisen.

Röntgenstrahlung

Die Röntgenverordnung legt die notwendigen Schutzmaßnahmen bei der Verwendung und im Umgang mit Röntgenstrahlung fest. Diese sind durch die Fremdfirma einzuhalten.

Strahlungsquellen der Fremdfirma

Die Fremdfirma ist verpflichtet, beim Einsatz von Geräten mit Röntgen-, Laser- oder anderer ionisierender Strahlung oder Quellen der elektromagnetischen Strahlung erforderliche Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und die Durchführung solcher Arbeiten mit dem Strahlenschutz- oder Laserschutzbeauftragten der 3M abzustimmen.

Für die Einsatzdauer von Geräten mit ionisierender Strahlung muss die Fremdfirma dem Strahlenschutz- oder Laserschutzbeauftragten der 3M den Namen ihres Mitarbeiters nennen, der mit der Aufsicht über den Schutz gegen die ionisierende Strahlung beauftragt wurde, und die Anlage im Einklang mit den allgemein verbindlichen Vorschriften betreiben.

Gewässerschutz

Die Einfuhr und Verwendung von Gefahrstoffen in relevanten Mengen ist auf dem Werksgelände der 3M nur mit vorheriger Genehmigung des Auftraggeber-Mitarbeiters zulässig. Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Stoffe und Zubereitungen sind diesem unaufgefordert vorzulegen (siehe Kapitel 13).

Der Eintrag wasserfremder Stoffe in stehende und fließende Gewässer sowie in das Grundwasser sind zu vermeiden. Gegebenenfalls sind zugelassene und ausreichend dimensionierte Auffangeinrichtungen für Gefahrstoffgebinde durch die Fremdfirma vorzuhalten und zu verwenden. Jegliche Einleitung in Kanalsysteme ist der Fremdfirma ausdrücklich untersagt.

Arbeiten an Anlagen und Einrichtungen, die dem Wasserhaushaltsgesetz WHG unterliegen (z. B. Tankanlagen, Überfüllsicherungen, Rückhaltewannen, Gruben, Rückhalteflächen), dürfen nur von ÜChem-zugelassenen Fachbetrieben durchgeführt werden. Bescheinigungen dazu sind vor Beginn der Tätigkeiten dem Auftraggeber-Mitarbeiter vorzulegen.

11. Koordinator

3M setzt einen 3M Fremdfirmenkoordinator oder bei Baustellenarbeiten einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) ein. Diese sind in ihrer Funktion der Fremdfirma gegenüber sicherheitstechnisch und in Fragen des Gesundheitsschutzes weisungsbefugt.

12. Abfälle und Wertstoffe

Die Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen, die im Eigentum der 3M stehen, wird durch die entsprechende Fachabteilung des Auftraggebers organisiert. Ausnahmen müssen vom Auftraggeber schriftlich genehmigt werden.

Restmengen von Arbeitsstoffen wie Lösungsmittel, Farben, Kitt- und Spachtelmassen müssen nach Abschluss der Arbeiten von der Fremdfirma wieder mitgenommen werden. Dies gilt auch für andere nicht benötigte Arbeitsmittel, z. B. Schrauben, Bleche und Mineral-

wolle. Die von Fremdfirmenmitarbeitern in das Werk eingebrachte Verpackung etc. ist in allen Fällen von der Fremdfirma mitzunehmen und außerhalb unseres Werksgeländes ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Fremdfirma wird auf Verlangen der 3M die entsprechenden Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung vorlegen.

13. Gefahrstoffe

Das Einbringen und der Einsatz von Gefahrstoffen (z. B. Treibstoff, Gas, Reinigungsmittel usw.) ist Fremdfirmen auf dem Werksgelände der 3M nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber-Mitarbeiter erlaubt.

Gefahrstoffe dürfen von der Fremdfirma nur unter Einhaltung der Gefahrstoffverordnung eingesetzt werden.

Gefahrstoff-Betriebsanweisungen sind von der Fremdfirma unter Einhaltung aller Schutzmaßnahmen zu beachten und die Sicherheitsdatenblätter sind bereitzuhalten.

Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung ist von der Fremdfirma bereitzustellen und zu benutzen.

Gefahrstoffe dürfen von der Fremdfirma nur in geeigneten und gekennzeichneten Behältern benutzt werden. Gefahrstoffmengen dürfen im Arbeitsbereich von der Fremdfirma nur in solchen Mengen bereitgestellt werden, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich sind.

14. Einweisung

Nach Auftragsannahme setzen sich die Fremdfirma bzw. dessen Verantwortlicher mit dem Auftraggeber-Mitarbeiter und von ihm hinzugezogenen Experten der 3M (z. B. dem Verantwortlichen der Anlage, dem SiGeKo oder dem Fremdfirmenbeauftragten (SCC)) in Verbindung, um das Einweisungsgespräch zu führen.

Vor Arbeitsaufnahme und in jährlichen Abständen wird jeder Fremdfirmenmitarbeiter durch 3M in Fragen der Arbeitssicherheit unterwiesen.

Die standortspezifischen Anforderungen sind von der Fremdfirma beim jeweiligen 3M Fremdfirmenkoordinator zu erfragen. Die Fremdfirma stellt sicher, dass diese auch für alle an der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter berücksichtigt werden.

An den Arbeitsplätzen vor Ort müssen die Fremdfirmenmitarbeiter von der Fremdfirma ebenfalls auf die jeweiligen betrieblichen Verhaltens- und Schutzmaßnahmen sowie möglicher Gefährdungen vor Arbeitsbeginn hingewiesen werden.

Sofern 3M zu Sicherheitsveranstaltungen o.ä. einlädt, ist die Teilnahme für die Mitarbeiter der Fremdfirma verpflichtend.

15. Unterweisung und Qualifikation

Fremdfirmen dürfen nur ausreichend qualifiziertes Personal unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften einsetzen. Insbesondere haben die Fremdfirmen bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten.

Die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sind einzuhalten. Insbesondere werden die Fremdfirmen ihre Mitarbeiter auf die Unzulässigkeit von Benachteiligungen wegen Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität sowie auf die Unzulässigkeit von Belästigungen oder sexuellen Belästigungen im Sinn des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes hinweisen und darauf hinwirken, dass diese unterbleiben. Auf Verlangen des Auftraggebers sind entsprechende Qualifizierungsbescheinigungen für das eingesetzte Personal vorzulegen.

Alle Mitarbeiter müssen der deutschen Sprache soweit mächtig sein, dass sämtliche Sicherheitsanweisungen verstanden und befolgt werden können.

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur zum Zwecke der Ausbildung das Werk betreten, in allen anderen Fällen nur mit vorheriger Genehmigung des 3M Werkleiters.

Die Personalverantwortung über die Fremdfirmenmitarbeiter verbleibt bei der Fremdfirma.

16. Unfall- und Schadensmeldung

Bei Unfall- und Schadensereignissen sind die in der Standortordnung beschriebenen Sofortmaßnahmen von der Fremdfirma zu ergreifen. Alle Ereignisse (Unfälle, Umweltereignisse, Sachschäden usw.) sind unverzüglich dem Auftraggeber-Mitarbeiter zur 3M-internen Erfassung in das Ereignismeldesystem der 3M zu melden.

Eine Kopie der Unfallanzeige und die Anzahl der Ausfalltage müssen dem Auftraggeber-Mitarbeiter übermittelt werden. Vertreter der Fremdfirma haben sich an den Unfalluntersuchungen zu beteiligen.

17. Arbeiten an Anlagen und Nutzung von Einrichtungen

Für Arbeiten an und mit Betriebsmitteln der 3M (z. B. Gebäuden, Anlagen, Maschinen usw.) bedarf es grundsätzlich der Genehmigung des Auftraggeber-Mitarbeiters.

18. Arbeitsmittel

Die Fremdfirma hat die für ihre Arbeiten notwendigen Maschinen, Geräte und Werkzeuge eigenständig mitzubringen, es sei denn, es ist etwas anderes mit dem Auftraggeber vereinbart.

Maschinen, Geräte und Werkzeuge des Auftragsnehmers

Eingebrachte Arbeitsmittel der Fremdfirma, wie z. B. Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeuge usw., müssen sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand befinden und für den jeweiligen Einsatz (z. B. Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen) geeignet sein. Die eingesetzten Arbeitsmittel der Fremdfirma sind durch diese firmenspezifisch als in deren Eigentum/Besitz stehend zu kennzeichnen.

An Gerüsten muss eine eindeutige Sperrkennzeichnung oder ein Freigabeschein durch die Fremdfirma angebracht sein. Fremdfirmen müssen Nachweise über ihre auf das Werksgelände eingeführten Materialien und Arbeitsmittel führen. Entsprechende Listen sind ausgefüllt vor Werkeinfahrt zu übergeben.

Der Auftraggeber-Mitarbeiter ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen.

Nutzung von Anlagen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen des Auftraggebers

Die Fremdfirma darf vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Geräte nicht verwenden, die sichtbare Mängel aufweisen.

Die Fremdfirma hat bei der Nutzung von Anlagen Maschinen Geräten und Werkzeugen des Auftraggebers dessen jeweiligen betrieblichen Anweisungen zu beachten. Ggf. sind weitergehende Schutzmaßnahmen durch die Fremdfirma selbst festzulegen.

19. Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung

Die notwendige und geeignete persönliche Schutzausrüstung muss den Fremdfirmenmitarbeitern seitens der Fremdfirma zur Verfügung gestellt werden. Zudem muss die Arbeitskleidung der Fremdfirmenmitarbeiter den Anforderungen an die Tätigkeiten und des Arbeitsplatzes entsprechen. Die entsprechenden Rechtsvorschriften, Normen und DGUV/BG-Regeln einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften, sind von der Fremdfirma zu

beachten. Kontaminierte Kleidung muss sofort gewechselt und einer geeigneten Reinigung oder fachlichen Entsorgung zugeführt werden.

Hinweis: Zahlreiche Betriebsteile sind an den jeweiligen Standorten als explosionsgefährdeter Bereich („EX-Bereich“) ausgewiesen. Bei der Auswahl der geeigneten Arbeitsschutzkleidung für Arbeiten in diesen Bereichen müssen zusätzlich die Vorgaben der Berufsgenossenschaftlichen Regel „Vermeidung von Zündgefahren durch elektrostatische Aufladung“ durch die Fremdfirma beachtet werden. Beim Betreten dieser Bereiche ist entsprechende Arbeitsschutzkleidung zu tragen. Alternativ reicht nach DIN EN 1149-1 zertifizierte Kleidung aus.

In Teilbereichen müssen aus produktionstechnischen Gründen darüberhinausgehende Anforderungen an die jeweilige Schutzausrüstung durch die Fremdfirma erfüllt werden, die im Einzelfall vom Projektleiter bekannt gegeben werden.

20. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung

Mitarbeiter von Fremdfirmen, die in Labor- und Produktionsbetrieben arbeiten, können ggf. nur eingesetzt werden, wenn sie vor Arbeitsaufnahme durch einen hierzu von der Berufsgenossenschaft ermächtigten Facharzt für Arbeitsmedizin nach speziellen berufsgenossenschaftlichen arbeitsmedizinischen Vorschriften untersucht worden sind und dabei die Eignung bescheinigt wurde. Die Fremdfirma hat die Einhaltung dieses Erfordernisses sicherzustellen. Der Auftraggeber informiert über den Bedarf vor Auftragsvergabe.

Darüber hinaus müssen für bestimmte Tätigkeiten ggf. weitere arbeitsmedizinische Untersuchungen vorliegen, z. B. nach

- G 20 „Lärm“ – wenn in Lärmbereichen über 85 dBA gearbeitet werden muss,
- G 25 „Fahr- und Steuertätigkeit“ – wenn Maschinen oder Anlagen gesteuert werden müssen,
- G 26 „Atemschutz“ – wenn unter Atemschutz gearbeitet werden muss,
- G 41 „Absturzgefahr“ – wenn Arbeiten in der Höhe mit Absturzgefahr ausgeführt werden müssen.

Die aus den Untersuchungen resultierende Eignung ist dem Auftraggeber auf dessen Verlangen von der Fremdfirma nachzuweisen. Weitere ggf. notwendige Untersuchungen, ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung.

21. Arbeitszeit

Alle Arbeiten sind werktags während der Tagesarbeitszeit zwischen 07 Uhr und 17 Uhr durchzuführen, gegebenenfalls gibt es standortabhängig abweichende Regeln. Wenn aus

betrieblichen Gründen des Lieferanten Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten am 3M Standort erforderlich sind, sind diese mit dem Auftraggeber-Mitarbeiter abzustimmen und alle notwendigen Meldungen und Genehmigungsanträge von der Fremdfirma bei den zuständigen Behörden vorzunehmen.

22. Baustelleneinrichtung und Unterkünfte

Fremdfirmen haben ihre Bau- und Montageplätze sowie alle zugehörigen Einrichtungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften einzurichten und zu unterhalten; insbesondere gilt dies auch für Sozialeinrichtungen der Mitarbeiter.

Die Aufstellung und das Erscheinungsbild der Baustelleneinrichtungen werden in Absprache mit Auftraggeber-Mitarbeiter festgelegt. Einrichtungen der Fremdfirma sind durch ein entsprechendes Firmenschild (Name, Ansprechpartner, Telefonnummer usw.) zu kennzeichnen. Es dürfen nur Baustelleneinrichtungen (z. B. Container, Schnellbauhallen) in nicht brennbarer Ausführung eingesetzt werden. Freilagerflächen sind von der Fremdfirma einzuzäunen und zu sichern.

Nach Abschluss der Bau- und Montagemaßnahmen bzw. nach Beendigung des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses müssen von der Fremdfirma sämtliche Einrichtungen abgebaut und aus dem Werk abtransportiert werden. Die Plätze müssen frei von Materialresten, Abfällen und Verunreinigungen sein. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Die 3M Fachabteilungen sind berechtigt, die Einrichtungen jederzeit und unangemeldet zu begehen

23. Geheimhaltung

Die Fremdfirma verpflichten sich und ihre Mitarbeiter (Geheimhaltungsklausel in Arbeitsverträgen ist ausreichend) zur Geheimhaltung aller technischen, kaufmännischen und anderen Informationen, welche ihr im Zusammenhang mit ihrem Tätigwerden für 3M mittelbar oder unmittelbar zur Kenntnis gelangen. Die Geheimhaltungsverpflichtung dauert auch über das Ende der Tätigkeit für 3M hinaus fort. Die Fremdfirma verpflichtet sich, die ihr von 3M übergebenen Unterlagen, Daten, Muster, Werkzeuge, Formen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen etc. und Informationen von 3M ausschließlich für die Erfüllung ihrer Aufgaben für 3M zu verwenden und sie weder für eigene Zwecke zu nutzen, noch sie ganz oder teilweise an Dritte zu übergeben oder diesen zugänglich zu machen.

24. Lieferantenbeurteilung

Die gesamte Auftragsabwicklung sowie die Leistungsfähigkeit von Fremdfirmen wird von 3M anhand eines Beurteilungssystems regelmäßig ausgewertet. Die Leistungskriterien unterteilen sich wie folgt:

- Sicherheit, Umweltschutz und Gesundheitsschutz,
- Qualität,
- Arbeitsleistung
- Wirtschaftlichkeit
- Reaktionsgeschwindigkeit auf Anfragen von 3M insbesondere bei Vorfällen.

Bewertet wird über ein Punktesystem. Zur Ermittlung der o.g. Leistungskriterien werden unangekündigte Überprüfungen hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben zu Sicherheit, Umweltschutz und Gesundheitsschutz bei der Ausführung der Arbeit durchgeführt. Die Fremdfirma erklärt sich mit der Teilnahme am Leistungsbeurteilungssystem der 3M und insbesondere auch mit den unangekündigten Überprüfungen einverstanden.

25. Maßnahmen bei Verstößen

Bei Verstößen hat die 3M das Recht Mitarbeiter oder Fremdfirmen von der Baustelle bzw. dem Werksgelände zu verweisen. Die 3M behält sich in schwerwiegenden Fällen insbesondere das Recht vor, das Vertragsverhältnis mit der Fremdfirma aus wichtigem Grund nach den vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen zu beenden.

In schwerwiegenden bzw. in Wiederholungsfällen kann es dazu führen, dass die Fremdfirma zeitweise oder dauerhaft als Lieferant gesperrt wird.

Die Arbeiten der Fremdfirma werden regelmäßig vom Auftraggeber-Mitarbeiter oder anderen 3M Vertretern kontrolliert.

Für ein relevantes Ereignis (meldepflichtig oder mit Potential dazu) muss die beauftragte Fremdfirma kurzfristig einen Unfallbericht erstellen und an 3M zeitnah weiterleiten.

Bei wiederholten Auffälligkeiten, besonderen Potentialen oder Unzulänglichkeiten bestellt 3M die Geschäftsleitung der betroffenen Fremdfirma zum einem Gespräch ein. Darin werden Maßnahmen zur kurzfristigen Verbesserung vereinbart.